



**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer  
in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Wettbürosteuersatzung)  
vom 10. Dezember 2015 - Redaktioneller Stand: Juni 2018**

**(Aufhebungssatzung)**

vom 21.11.2024

Veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 48/2024 vom 30.11.2024

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 21. November 2024 auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Wettbürosteuersatzung) vom 10. Dezember 2015 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

**§ 2 Außer-Kraft-Treten**

Die Wettbürosteuersatzung vom 10. Dezember 2015 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 21.11.2024 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Dezember 2015 (Aufhebungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Dezember 2015 (Aufhebungssatzung) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Dezember 2015 (Aufhebungssatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21.11.2024

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister